

§ 1

Tätigkeit des Vereines und Zweck der Vergabeordnung

Der V.EFB ist ein Verein nach dem Österreichischen Vereinsgesetz, der einen nicht auf Gewinn zielenden Geschäftsbetrieb unterhält. Durch die Tätigkeit des V.EFB sollen Betriebe geprüft und bei entsprechenden Ergebnissen das Zertifikat eines Entsorgungsfachbetriebes (in der Folge Zertifikat genannt) und das Gütezeichen „Entsorgungsfachbetrieb“ (in der Folge Gütezeichen genannt) vergeben werden. Hierzu werden die Betriebe nach einem vorgegebenen Regelwerk begutachtet, beurteilt und bestätigt (zertifiziert). Die Qualitätssicherung bei der Auswahl der für den V.EFB tätigen Gutachter bezüglich ihrer Fachkunde, insbesondere der Branchenerfahrung, der Unabhängigkeit sowie der Zuverlässigkeit ist durch den V.EFB gegeben.

§ 2

Zertifizierungsantrag

- (1) Antragsberechtigt sind alle Entsorgungsbetriebe, die ihre Tätigkeit in der EU ausüben.
- (2) Eine Mitgliedschaft bei einem der Mitglieder des V.EFB ist nicht erforderlich.
- (3) Der Antrag erfolgt durch die Übermittlung des ausgefüllten und unterschriebenen „Erhebungsbogens zur Entsorgungsfachbetriebebegutachtung“ (Dok. 2.03) an den V.EFB.

Der ausgefüllte Erhebungsbogen dient einerseits zur fachlichen und terminlichen Vorbereitung der Begutachtung im Betrieb (Audit), andererseits zur Orientierung, inwieweit der Eintritt in das Zertifizierungsverfahren zum vorgesehenen Zeitpunkt bereits sinnvoll erscheint. Weiterhin dient er als Grundlage für die Angebotserstellung für das Zertifizierungsverfahren.

Die Angaben im Erhebungsbogen werden vom V.EFB dahingehend geprüft, ob der Antragsteller die im § 2 Abs. (1) Ziffer 1 bis 3. der RAEF angeführten Voraussetzungen erfüllt.

§ 3

Begutachtung im Betrieb (Audit)

- (1) Die in der jeweils aktuellen Gutachterliste des V.EFB angeführten Gutachterorganisationen und Gutachter haben die Genehmigung zur Begutachtung. Der Betrieb wählt aus der Liste eine/n GutachterIn aus und beauftragt diese(n) im direkten Vertragsverhältnis mit der Begutachtung zur Erlangung des Zertifikates und des Gütezeichens.
- (2) Der/Die GutachterIn spricht den vorgesehenen Termin und die Dauer des Audits mit dem Betrieb ab und teilt das Ergebnis dem V.EFB mit.
- (3) Der/Die GutachterIn bzw. das Gutachterteam führt das Audit im Betrieb anhand der „Erforderlichen Begutachtungsunterlagen zur Erlangung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes“ (Dok. 2.04) und der „Prüfliste“ (Dok. 2.11) durch.

- (4) Der Betrieb ist verpflichtet, dem/r GutachterIn bzw. dem Gutachterteam alle zur Prüfung der festgelegten Anforderungen benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen und, soweit dies zur Prüfung der festgelegten Anforderungen erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke, der Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten sowie Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Zertifikatserteilung

- (1) Der/Die GutachterIn gibt nach Abschluss des Audits den kompletten Akt gemäß Punkt 7. „Ablauf vom Antrag bis zur Erteilung/Verlängerung des Qualitätszertifikates Entsorgungsfachbetrieb“ (Dok. 1.00) an den V.EFB weiter. Der komplette Akt wird vom V.EFB auf Vollständigkeit geprüft. Der V.EFB legt die geprüften und in Folge bei der Erstzertifizierung anonymisierten Unterlagen dem Beirat zur Entscheidung vor. Der Beirat entscheidet über die Zertifikatserteilung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung und der Plausibilität der Verfahrensführung (Umfang, Inhalte). Entscheidungen zur Zertifikatserteilung können mit Auflagen verbunden werden (z.B. Erfordernis der Überprüfung eines Betriebsteiles nach Ablauf einer Zeitspanne). Auch kann im Fall, dass der Beirat die Zertifikatsreife nicht für gegeben erachtet, eine Aufforderung zur Behebung der Mängel mit entsprechender Nachbegutachtung ergehen.
- (2) Zwischen V.EFB und dem Betrieb wird eine Überwachungsvereinbarung abgeschlossen.
- (3) Der V.EFB stellt dem Betrieb, soweit aufgrund der Begutachtung festgestellt wurde, dass die Anforderungen erfüllt sind, das Zertifikat und das Gütezeichen aus.

Das Qualitätszertifikat enthält folgende Angaben:

- Name und Sitz des Betriebes und seiner zertifizierten Standorte,
- die Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes, bezogen auf seine Standorte und Anlagen,
- das Datum der Beiratsentscheidung,
- die Unterschrift des/r Obmannes/frau des V.EFB oder seines/ihrer Stellvertreters/in,
- die Nennung und Unterschrift der Gutachterorganisation
- die Frist der Gültigkeit des Zertifikates
- die Frist des nächsten Überwachungsaudits

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 18 Monaten und unterliegt der jährlichen Überwachung.

§ 4a

Aussetzung der Entscheidung über die Zertifikatserteilung

- (1) Ist ein gerichtliches Strafverfahren gegen die in § 8 Abs 1 oder § 9 Abs 1 RAEF genannten Personen wegen Übertretung einer in § 8 Abs 2 RAEF genannten Rechtsvorschrift anhängig, kann der Beirat die Entscheidung über die Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen oder die Zuverlässigkeit nach § 8 Abs 3 RAEF nach eigener Anschauung beurteilen. Dies gilt sinngemäß auch für verwaltungsbehördliche Strafverfahren, die noch nicht länger als 18 Monate (gerechnet ab Zustellung der Aufforderung zur Rechtfertigung) erstinstanzlich anhängig sind.
- (2) Die Aussetzung der Entscheidung iSd Abs 1 ist insbesondere dann zulässig, wenn dem Beirat vom Entsorgungsbetrieb keine genaueren Informationen über den für die Beurteilung der Zuverlässigkeit maßgeblichen Sachverhalt zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Überwachungsverfahren

- (1) Nach Ablauf eines Jahres ab Ausstellungsdatum des Erstzertifikates und innerhalb der restlichen Gültigkeit des Zertifikates (6 Monate) oder nach erheblichen Änderungen im Betrieb, ist ein Überwachungsaudit durchzuführen. Das Überwachungsaudit ist so zeitlich anzusetzen, dass ein Beiratsbeschluss innerhalb der 6 Monate möglich ist.
- (2) Der Betrieb beauftragt dazu wieder im direkten Vertragsverhältnis den/die GutachterIn seiner Wahl aus der aktuellen Gutachterliste des V.EFB.
- (3) Der Ablauf der sich anschließenden Begutachtung erfolgt analog zur Erstbegutachtung, jedoch ohne Anonymisierung der Unterlagen.
- (4) Der V.EFB stellt dem Betrieb, soweit aufgrund der Begutachtung festgestellt wurde, dass die Anforderungen für Entsorgungsfachbetriebe erfüllt sind, nach positiver Beiratsentscheidung, ein neues Zertifikat aus.

§ 6

Meldepflichtige Änderungen

- (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle wichtigen Änderungen im Betrieb, die für die Erfüllung der Anforderungen erheblich sein können, unverzüglich dem V.EFB anzuzeigen.

- (2) Erhebliche Änderungen oder Erweiterungen liegen insbesondere dann vor, wenn:
- Änderungen in der Zuverlässigkeit gemäß § 8 und § 10 RAEF eintreten (Strafverfahren oder Verwaltungsstrafverfahren)
 - die zertifizierten Tätigkeitsbereiche des Betriebes verändert werden,
 - das Unternehmen durch Hinzunahme/Wegfall von Standorten oder Behandlungs-/ Verwertungs-/ Beseitigungsverfahren ausgeweitet/ eingeschränkt wird,
 - der/die BetriebsinhaberIn oder die für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen wechseln

Der Beirat entscheidet in Abhängigkeit vom Umfang der Änderungen über die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen.

§ 7 Berücksichtigung sonstiger Prüfungen

Der V.EFB berücksichtigt zur Vermeidung von Doppelprüfungen bei der Überprüfung der festgelegten Anforderungen Ergebnisse von Prüfungen, die

- durch eine/n unabhängige/n UmweltgutachterIn oder eine Umweltgutachtungsorganisation gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Abl. EG Nr. L 169 S. 1) oder
- durch eine nach EN ISO 45012 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach der Serie EN ISO 9000 oder eines Umweltmanagementsystems EN ISO 14001 oder
- gemäß der deutschen EntsorgungsfachbetriebeVO vorgenommen wurden.

§ 8 Erlöschen oder Entzug von Zertifikat und Gütezeichen

- (1) Ab Wegfall der Zuverlässigkeit gemäß § 8 (2) und § 10 RAEF gilt das Zertifikat automatisch als erloschen. Für die Wiedererlangung gelten die Bestimmungen nach Dok. 2.07 „Nachweis der Rechtskonformität“ Punkt 7.
- (2) Bei Verstoß gegen die Inhalte der zugrunde liegenden Regelwerke, missbräuchliche Nutzung des Zertifikates bzw. Gütezeichens oder bei Zahlungsrückstand können das Zertifikat und das Zeichen vom V.EFB entzogen werden. Gründe für den Entzug liegen insbesondere vor, wenn
- der Betrieb die genannten Anforderungen auch nach Ablauf einer vom V.EFB gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt.
 - der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt oder
 - die Überwachungsvereinbarung gekündigt oder aus anderen Gründen unwirksam wird.

Mit Erlöschen oder Entzug verliert das Zertifikat seine Wirksamkeit, der Betrieb ist nicht mehr berechtigt, das Gütezeichen zu führen.

§ 9

Entsorgungsfachbetriebeverzeichnis

Der V.EFB führt ein aktuelles Verzeichnis derjenigen Entsorgungsfachbetriebe, die das Zertifikat und Gütezeichen tragen.